

## Institutionelles Schutzkonzept zur Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn

### im Pastoralen Raum Steinheim – Marienmünster – Nieheim



Stand: 03.03.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes	3
2. Prävention	4
2.1 Risikoanalyse	4
2.2. Schulung für haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen	5
3. Aktion	5
3.1 Maßnahmen bei der Personalauswahl und -Einstellung	5
3.1.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	5
3.1.2 Selbstverpflichtungserklärung	6
3.2 Verhaltenskodex	6
3.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	6
3.2.2 Sprache und Wortwahl	7
3.2.3 Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	7
3.2.4 Angemessenheit von Körperkontakt	8
3.2.5 Intimsphäre	8
3.2.6 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen	8
4. Intervention	8
4.1 Handlungsleitfäden - Was tun, wenn?	8
4.2 Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?	10

# 1. Leitgedanken zur Erstellung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes

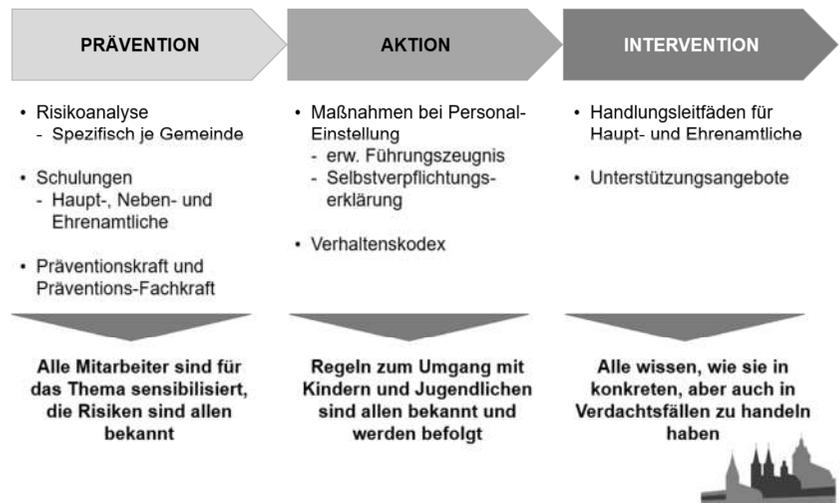
Als Gemeinden im Pastoralen Raum Steinheim-Marienmünster-Nieheim sind wir uns unserer besonderen Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen in unseren Diensten und Einrichtungen bewusst.

Kernbotschaft Jesu ist das Heil des Menschen. ER will uns zu einem gelingenden, erfüllten Leben befähigen. Daran soll sich all unser kirchliches Handeln ausrichten.

Mit diesem Ziel erlassen alle Gemeinden in unserem Pastoralen Raum eine rechtsverbindliche Ausführungsbestimmung in Anlehnung an die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn.

Unsere Präventionsarbeit soll dazu beitragen, die Grundhaltung einer Kultur der Achtsamkeit (besonders in der Erkennung sexuellen Fehlverhaltens) zu fördern und deutlich zu machen, daß alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Schutz von jungen und hilfsbedürftigen Menschen als selbstverständlichen Auftrag in ihrem Tun verstehen.

## SÄULEN DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTES



# 2. Prävention

## 2.1 Risikoanalyse

Die Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen tragen alle im kirchlichen Dienst aktiven. Deshalb erarbeiten wir gemeinsam mit den haupt-, neben und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) beteiligungsorientiert und entwickeln es weiter.

Die Risikoanalyse läßt uns Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unseren Gemeinden erkennen. Sie hilft, unsere Organisationsstrukturen und Abläufe auf Risiken bzw. Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, zu überprüfen.

Erste Fragestellungen für die Erstellung einer Risikoanalyse:

1. Für welche Zielgruppen gibt es in der Gemeinde Angebote?
2. Welche Haupt-/Neben-/Ehrenamtlichen sind aktiv?
3. Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
4. Wo sehen wir in unserer Gemeinde mögliche Gefährdungsmomente?
5. Gibt es möglicherweise begünstigende Situationen bzw. Strukturen?
6. Gibt es spezifisch bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
7. Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den (haupt- bzw. ehrenamtlichen) Mitarbeitenden überlassen?
8. Gibt es ein Beschwerdeverfahren, das bei der Übertretung der Regeln zum Einsatz kommt?
9. Gibt es verbindliche Verfahrensanweisungen bei Vermutung auf bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt in unseren Gemeinden?
10. Was müssen wir darüber hinaus entwickeln?

Die Risikoanalyse erfolgt auf Ebene des einzelnen Rechtsträgers (Gemeinde), ggf. auf noch kleinerer Ebene (Kirchort). Dazu verwenden wir folgendes Schema:

GKz	Gemeinde	Kirchort	Fragen	Aktivitäten, die auf bestehende Risiken zu betrachten sind:							
				Kinderkatechese	Kinder-Gottesdienst	Erstkommunion-Katechese	Ministranten-Ausbildung	Ministranten-Dienst	Jugend-Arbeit	Firm-Katechese	Sonst.
14xxx	Steinheim	Steinheim	Welche kirchlichen Aktivitäten gibt es:								
			Wo finden diese statt (Orte / Räume):								
			Welche Risiken hins. sexual. Gewalt gibt es dabei?								
			Wie lassen sich diese abstellen?								
			Wer ist Ansprechpartner?								

## 2.2. Schulung für haupt-, neben und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Paderborn legt fest:

*Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, daß die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen ist.*

Ein Mittel dazu sind entsprechende Schulungen – denn Prävention bedeutet Aufklärung und Wissen. Je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern oder Jugendlichen werden alle Personen mit entsprechender Tätigkeit differenziert geschult bzw. informiert.

Dies gilt für alle hauptamtlichen sowie ehrenamtlichen Personen, für Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende usw., die in unserem Pastoralen Raum mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten. Art und Form der Schulung regelt die Präventionsordnung der Erzbistums Paderborn.

Schulungen fördern die entschiedene Haltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Schutz von jungen Menschen und erwachsenen Schutzbefohlenen als grundsätzlichen Auftrag in ihrem Tun zu verstehen. Das beinhaltet:

- klare Verhaltensregeln
- achtsamer und respektvoller Umgang
- fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis
- offene Kommunikationskultur gegenüber den anvertrauten Menschen
- aufmerksames Hinschauen
- präventiv, engagiert und mutig gegen jede Form sexualisierter Gewalt aktiv werden
- die Unterstützung durch ausgebildete Präventionsfachkräfte

## 3. Aktion

### 3.1 Maßnahmen bei der Personalauswahl und -Einstellung

Zur Umsetzung des Schutzkonzepts ergreifen die Gemeinden im Pastoralen Raum auch im Rahmen von Einstellungen geeignete Maßnahmen. Hierbei sind wir uns bewusst, daß es keinen hundertprozentigen Schutz davor gibt, potentielle Täterinnen und Täter einzustellen, doch auch ein deutliches Bekenntnis zum Schutz Minderjähriger und Schutzbefohlener oder hilfebedürftiger Erwachsener wirkt und sensibilisiert die Mitarbeitenden für das Thema.

#### 3.1.1 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen, wenn sie einer regelmäßigen Tätigkeit nachgehen, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger enthält

oder die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen bzw. Schutzbefohlenen gem. Definition aufzunehmen. Dieses Zeugnis ist alle fünf Jahre erneut vorzulegen. Die anfallenden Kosten trägt der Dienstgeber. Zur Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung ist ein erweitertes Führungszeugnis ohne einschlägige Vorstrafen erforderlich.

#### 3.1.2 Selbstverpflichtungserklärung

Alle neuen und bereits tätigen Mitarbeitenden erhalten ein Exemplar des Schutzkonzepts. Sie verpflichten sich dazu, die im Schutzkonzept aufgeführten Verhaltensrichtlinien einzuhalten. Dies geschieht durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang).

## 3.2 Verhaltenskodex

In Absatz 3.2 der Rahmenordnung-Prävention ist ausgeführt, *daß jeder Rechtsträger gewährleisten muss, daß verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegenüber schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen (Verhaltenskodex), im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden.*

Gem. Absatz 2 sind der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung vom Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Der Verhaltenskodex wird jedem Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen (im Folgenden: Mitwirkende), der punktuell Kontakt mit Kindern / Jugendlichen hat, vorgelegt. Als verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist dieser durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Mit seiner Unterschrift bekundet der/die ehren-, neben- und hauptamtliche Mitarbeiter/in den Willen und das Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten, damit sich in der Gemeinde und bei den Mitarbeitern/innen eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen müssen in jedem Fall mit den verantwortlichen Leitern und dem Pastoralteam besprochen werden, um eine für alle Seiten tragfähige Basis zu finden.

### Die Bestimmungen des Verhaltenskodex im Einzelnen:

#### 3.2.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen in den Gruppen und gegenüber jedem Einzelnen in unserer Gemeinde einen respektvollen Umgang miteinander.

- Wenn wir mit Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind jederzeit von außen für andere Teilnehmer einer Veranstaltung zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten diese in Bezug auf einen altersangemessenen Umgang.
- Wieviel Distanz die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen brauchen, bestimmen die Kinder und Jugendlichen. Der Wunsch nach Distanz hat Vorrang. Hierfür trägt der Erwachsene die Verantwortung. Wenn Kinder und Jugendliche unangemessen viel Nähe zu einem Mitwirkenden suchen, nimmt dieser dies freundlich wahr, aber er weist auf eine sinnvolle Distanz hin. Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen.
- Rollenschwierigkeiten werden angesprochen (auch bei familiären Verbindungen ...)
- Erwachsene pflegen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse.

### 3.2.2 Sprache und Wortwahl

- In der Gemeinde gehen alle Mitwirkenden altersgerecht und dem Kontext angemessen mit Kindern und Jugendlichen um.
- Wir verwenden in der Gemeinde keine sexistische Sprache, machen keine sexuellen Anspielungen. Es dürfen keine Bloßstellungen oder abfälligen Bemerkungen erfolgen. Sexualisierte und vulgäre Sprache ist zu unterlassen. Das gilt auch für Ironie und Zweideutigkeiten, die von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden.
- Wir achten darauf, wie Kinder und Jugendliche untereinander kommunizieren. Je nach Häufigkeit und Intensität der Verwendung von sexualisierter Sprache, von Kraftausdrücken und abwertender Sprache, sexuellen Anspielungen etc. weisen wir sie darauf hin und versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten dieses Verhalten zu unterbinden.
- Kinder und Jugendliche werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich verbal noch nicht gut ausdrücken können.
- Wir sprechen Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen an, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z.B. Kathi statt Katharina). Wir verwenden keine übergriffigen sexualisierten Spitznamen.

### 3.2.3 Umgang mit Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und der Nutzung von Filmen, Photos (Recht am Bild, Altersfreigabe ...). Medien, die wir Kindern und Jugendlichen zugänglich machen, sind pädagogisch und altersangemessen.
- Wenn Namen, Anschriften, Photos o.ä. in den Medien der Gemeinde veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen. Wenn Photos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach Datenschutzregeln (DSGVO) umgegangen.

### 3.2.4 Angemessenheit von Körperkontakt

- Körperkontakte sind sensibel und nur zur Dauer und zum Zwecke von Pflege, erster Hilfe, Trost und auch von pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Methoden erlaubt. Die Privatsphäre ist zu beachten, z.B. bei der Nutzung von Sanitäranlagen.
- Wenn von Seiten der Kinder und Jugendlichen Nähe gesucht wird (z.B. eine Umarmung zum Abschied), dann muss die Initiative vom Kind oder Jugendlichen ausgehen, wird von Seiten des Erwachsenen reflektiert und im vertretbaren Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen (z.B. wenn ältere Kinder/Jugendliche auf dem Schoß eines Erwachsenen sitzen ...)

### 3.2.5 Intimsphäre

- Die Intimsphäre des Kindes / Jugendlichen wird unter allen Umständen und als absolut schützenswertes Gut gewahrt. Wollen wir Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden liturgischer Gewänder helfen, fragen wir diese vorher um Erlaubnis.

### 3.2.6 Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Geschenke müssen transparent vergeben werden. Der finanzielle Rahmen sollte angemessen niedrig sein, und sie müssen abgelehnt werden dürfen.
- Geschenke/Belohnungen dürfen nicht an private Gegenleistungen verknüpft werden. Geschenke/Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.

## 4. Intervention

### 4.1 Handlungsleitfäden - Was tun, wenn?

Auch wenn es unser vorrangiger Auftrag ist, Kinder, Jugendliche und hilfsbedürftige Erwachsene in unserer Kirche zu schützen, ihnen einen sicheren Ort zu bieten, in dem sie sich unbeschwert und angstfrei bewegen können, ist es leider nicht ausgeschlossen, daß es zu verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden und/oder von außen kommen kann.

Dieser Fall stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Pastoraler Raum ist es wichtig, daß jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit großer Umsicht, Diskretion und Sorgfalt begegnet wird. Die Betreuungskräfte sind unbedingt zum Handeln aufgefordert. In erster Linie geht es um den konkreten Schutz der jungen Menschen und der Erwachsenen, die unseren uneingeschränkten Schutz benötigen. Aufgeregter Aktionismus ist unbedingt zu vermeiden.

Der erste, wichtige Schritt heißt dementsprechend:

#### **Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!**

Es geht darum, die Grenzverletzung in jedem Fall zu unterbinden und dazwischen zu gehen. In den allermeisten Fällen reicht es aus, die Grenzverletzung deutlich zu

benennen als einen nicht zu tolerierenden Übergriff und ihn zu stoppen. Es gilt, die **Situation** unaufgeregt und sachlich zu **klären**: Was ist wann und wie geschehen? Wer war beteiligt?

Eine **offensive Stellungnahme** gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten hilft dem Betroffenen des Übergriffes, das Erlebte besser zu verarbeiten. Der/die Betroffene braucht in dieser Situation unbedingten Schutz und die Gewissheit, nicht selbst etwas falsch gemacht zu haben.

In jedem Fall sollte der beobachtete Vorfall in Absprache mit der Präventionsfachkraft und dem Leitungsteam der jeweiligen Gruppe angesprochen werden. Dies ist kein Vertrauensbruch, es dient letztendlich dem konkreten Schutz aller Beteiligten. Hier sehen wir an erster Stelle die Schutzbefohlenen, aber es ist auch sehr entlastend für die Betreuungskräfte, zu wissen, daß sie nicht allein sind und die Verantwortung teilen können. Die **Besprechung** im Team hilft und sollte mit der Präventionsfachkraft abgesprochen werden:

- eine Haltung zu erarbeiten,
- mögliche Konsequenzen für die Urheber/innen zu beraten,
- und abzuwägen, ob eine insoweit erfahrene Fachkraft als **externe Beratung** hinzugezogen werden sollte.
- Weitere **Verfahrensschritte** sollten ebenfalls erarbeitet werden; auch wann der Rechtsträger zu informieren ist.

Alle Personen, die Kenntnis von Verdachtsfällen haben, sind dazu **verpflichtet**, diese an die **Präventionskraft** oder einem Mitglied des Pastoralteams zu melden. Die Präventionskraft bzw. das Mitglied des Pastoralteams protokollieren die entsprechende Meldung.

Bei schwerwiegenden Grenzverletzungen sind der **Pfarrer, der kirchliche Rechtsträger, die Präventionskraft und das Pastoralteam** zu informieren; in Folge informiert der kirchliche Rechtsträger die betroffenen **Eltern** / Erziehungsberechtigten.

In der Bundesrepublik haben wir ein im Grundgesetz verankertes Elternrecht. Wir sehen daher die Information der Eltern als generelle Verpflichtung bei Grenzverletzungen gegenüber Minderjährigen an.

Einen grenzverletzenden Übergriff sollte man immer zum Anlass nehmen, mit der betroffenen Gruppe und den/die Teilnehmer/innen grundsätzlich über **Umgangsregeln**, die wir miteinander pflegen wollen, zu sprechen. Je nachdem, wie sehr die Gruppe von der Grenzverletzung weiß bzw. indirekt mit betroffen ist, sollten die Gruppenteilnehmer/innen Gelegenheit haben, über ihre Empfindungen zu sprechen.

Im Falle einer aktuellen Grenzüberschreitung muss die Bedeutung von Präventionsarbeit erneut thematisiert werden, Gruppenregeln sollten noch einmal gemeinsam überprüft werden, insbesondere hinsichtlich von Regelungen zu Nähe und Distanz.

**Sexuelle Übergriffe** ziehen **strafrechtliche Verfolgung** nach sich. Dies stellt für alle Beteiligten, insbesondere natürlich für die Opfer des sexuellen Übergriffes, eine große Herausforderung mit einer immensen seelischen Belastung dar.

Es findet ausdrücklich keine Vorprüfung von möglicherweise strafrechtlich relevanten Vorgängen statt. Dies obliegt allein den staatlichen Einrichtungen.

Es gehört unbedingt zu den Aufgaben des kirchlichen Rechtsträgers, in der für alle Beteiligten belastenden Vermutungsphase, seiner Fürsorgepflicht sowohl im Hinblick auf die Schutzbefohlenen als auch mit Blick auf die (ehren-, neben- und hauptamtlichen) Mitarbeiter/innen nachzukommen.

#### 4.2 Wo bekomme ich Hilfe und Unterstützung?

Präventionsfachkräfte sind ein bedeutender Teil bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt im Rahmen der Präventionsordnung mindestens eine dieser Personen. Sie unterstützen den Träger bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

##### Präventionsfachkraft des Pastoralen Raums Steinheim-Marienmünster-Nieheim:

N.N.

##### Präventionskraft des Pastoralteams:

N.N.

Kommunale **Jugendämter** sind nicht nur Informationsstellen für Beratungs- und Jugendhilfeeinrichtungen. Oft kann das Jugendamt auch selbst helfen. Auf Wunsch sind anonyme Gespräche mit den zuständigen Mitarbeitern möglich. Grundsätzlich haben Jugendämter vielfältige Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

##### Jugendamt des Kreises Höxter

Moltkestraße 12

37671 HÖXTER

Telefon: 05271-965 3333

kinderschutz@kreis-hoexter.de

Die Polizei ist in akuten Fällen jederzeit ansprechbar, um Übergriffe und Grenzüberschreitungen gegenüber Schutzbefohlenen zügig unterbinden zu können. Wird die Polizei eingeschaltet, dann muss sie tätig werden. Vor diesem Hintergrund ist die Einwilligung von Opfern, ob Anzeige erstattet wird, einzuholen. Das trifft natürlich nicht bei akuten Fällen von Kindeswohlgefährdungen in Verbindung mit Gefahr im Verzug zu.

**Kreispolizeibehörde Höxter**

Auskunfts- und Beratungsnummer: 05271 962 0

Opferschutz-Telefon (24 Stunden): 05271 962 0

**Fachberatungsstellen** sind auf bestimmte Themen (Gewalt, sexualisierte Gewalt,...) spezialisierte Einrichtungen zur Information, Prävention und Begleitung von Opfern, Angehörigen und sonstigen Personen. Sie bieten kostenlose Information und Beratung bei Vermutungen von sexualisierter Gewalt.

**Erziehungsberatungsstellen** sind Fachberatungsstellen, die Kindern, Familien, Eltern und betroffenen Pädagogen gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz pädagogische und psychologische Hilfen zu den Themen Erziehungsfragen, Familienproblematiken und Schulproblemen anbieten. Sie sind ebenfalls kostenfrei und niederschwellig. Jede Person, die Rat bei den hier genannten Problemen sucht, findet dort eine entsprechende Beratung.

Katholische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatungsfragen im Erzbistum Paderborn

**Paderborn:**

Giersmauer 21

33098 PADERBORN

Telefon: 05251 26071

eheberatung-paderborn@erzbistum-paderborn.de

**Caritasverband für den Kreis Höxter**

Lebensberatung für Kinder und Jugendliche

Beratungszentrum Brakel

N. Soundarjee (Dipl.-Psychologin)

Kirchplatz 2

33034 BRAKEL

Telefon: 05272 371 460

info@bz-brakel.de

Das **Erzbistum** stellt zur Thematik der sexualisierten Gewalt Beratungsmöglichkeit durch den **Präventionsbeauftragten** zur Verfügung. Es handelt sich um eine Koordinierungsstelle, die in allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Rahmen der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen und für alle kirchlichen Träger im Erzbistum Paderborn zuständig ist.

**Erzbischöfliches Generalvikariat**

Miriam Merschbrock

Domplatz 3

33098 Paderborn

Telefon: 05251 125-1213

Koordinationsstelle: 05251 125-1427 oder 05251 125-1423

praeventionsbeauftragter@erzbistum-paderborn.de

Darüber hinaus hat der Erzbischof einen Missbrauchsbeauftragten berufen, der in den Fällen, in denen der Verdacht gegen Kleriker; Ordensmitglieder und Haupt-, Neben- oder Ehrenamtlich im Erzbistum Paderborn tätige Personen geäußert wird, aktiv wird. Sie sind Kontaktpersonen für Personen, die solche Fälle anzeigen möchten. Grundlage der Arbeit der Missbrauchsbeauftragten sind die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz.

Gabriela Joepen

Rathausplatz 12

33098 Paderborn

Telefon: 0160 7024165

missbrauchsbeauftragter@joepenkoeneke.de

Die **Interventionsbeauftragten** übernehmen im Falle eines Verdachts auf „sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Paderborn“ eine Brückenfunktion innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariats. Sie nehmen diesbezüglich allgemeine Fragen entgegen. Sie koordinieren im konkreten Verdachtsfall die Missbrauchsintervention für die beiden Ansprechpersonen / Missbrauchsbeauftragten und den Generalvikar.

Thomas Wendland (Leiter des Teams Intervention)

Erzbischöfliches Generalvikariat, Postfach 1480, 33044 Paderborn

05251 / 125-1701

thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

Manuela Koritensky

Erzbischöfliches Generalvikariat, Postfach 1480, 33044 Paderborn

05251 / 125- 1729

manuela.koritensky@erzbistum-paderborn.de

**Weitere hilfreiche Anlaufstellen****Nummer gegen Kummer** (bundesweit)

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 116 111

Elterntelefon: 0800 1110550

**Kostenfrei und anonym**

Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A.e.V:

0800 225 5530